

Gemeinde



Küttigen

Abfallreglement

2010

13. Juli 2010

INHALTSÜBERSICHT

I Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Definition Abfallarten	5
§ 4 Grundsätze	5
§ 5 Information	6
§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)	6
§ 7 Benützungspflicht	7
§ 8 Abfallzerkleinerer	7
§ 9 Wegwerf- und Ablagerungsverbot	7
§ 10 Öffentliche Abfallkörbe	7
§ 11 Kompostieren / Grüngutverwertung	8
§ 12 Verbrennen	8
II Abfahren	9
a) Gemeinsame Bestimmungen	9
§ 13 Organisation	9
§ 14 Bediente Strassen	9
§ 15 Abfuhrdaten	9
§ 16 Bereitstellung	9
b) Kehrichtabfuhr / Kleinsperrgut	10
§ 17 Umfang	10
§ 18 Bereitstellungsart	10
c) Grünabfuhr	11
§ 19 Umfang	11
§ 20 Bereitstellungsart	11
d) Weitere Spezialabfahren	11
§ 21 Umfang	11

III Sammelstellen	12
a) Kommunale Sammelstellen	12
§ 22 Angebot	12
§ 23 Betrieb	12
b) Übrige Sammelstellen	12
§ 24 Elektrische und elektronische Geräte	12
§ 25 Batterien und Akkumulatoren	13
§ 26 Tierkörper	13
§ 27 Bauabfälle	13
§ 28 Sonderabfälle	14
IV Finanzierung	15
§ 29 Verursacherprinzip / Gebühren	15
§ 30 Gebühren	15
§ 31 Bemessungsgrundlage	15
§ 32 Gebührenbezug	16
§ 33 Abfallrechnung	16
V Schlussbestimmungen	17
§ 34 Rechtsschutz	17
§ 35 Vollstreckung	17
§ 36 Strafbestimmungen	17
§ 37 Inkrafttreten	17
Anhang I	18
Gebührentarif / Gebührenmarkenverkauf	18

Die Einwohnergemeinde Küttigen erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 04. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 07. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)
- Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG, SAR 390.200) vom 06. Mai 2008 und Verordnung zum Tierseuchengesetz (V EG TSG, SAR 390.211) vom 19. November 2008

das folgende **Abfallreglement:**

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Küttigen. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

² Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (nachfolgend Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehrriecht) vergleichbar ist,
- Sonderabfälle aus Haushaltungen

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Küttigen zur Verfügung.

§ 3 Definition der Abfallarten

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft.

Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfälle (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).

² Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

³ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁴ Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

⁵ Alle zur Kompostierung geeigneten Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle werden als Grüngut bezeichnet.

§ 4 Grundsätze

¹ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³ Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

⁴ Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG¹). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.

¹ Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

⁵ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle¹ (Drogerie / Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb² abzugeben.

§ 5 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

² Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist die Bauverwaltung. Sie steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.

³ Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

⁴ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

⁵ Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Bauverwaltung.

³ Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden³.

⁴ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

⁵ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

¹ Die Gemeinde listet im Abfallkalender die im Einzugsbereich liegenden Drogerien und Apotheken auf (siehe offizielle Liste unter <http://www.ag.ch/umwelt>).

² Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können (siehe unter <http://www.ag.ch/umwelt>).

³ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

§ 7 Benützungspflicht

¹ Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte);
- privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

² Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

³ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§ 8 Abfallzerkleinerer

¹ Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallgebinde erheblich schwerer werden.

² Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.¹

§ 9 Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§ 10 Öffentliche Abfallkörbe

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 11 Kompostieren / Grüngutverwertung

¹ Die Gemeinde fördert und unterstützt die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckselpplätze, Kompostierberatung).

¹ Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) generell verboten!

² Grüngut soll nach Möglichkeit im eigenen Garten beziehungsweise Hof oder auf einem gemeinschaftlich betriebenen Kompostplatz im Quartier kompostiert werden.

³ Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwerten werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

⁴ Die Gemeinde richtet für Heckenschnitt, Äste und Sträucher Häckselplätze ein oder organisiert einen Häckseldienst zu Lasten der Benutzer.

⁵ Die Gemeinde bietet eine Kompostberatung an.

⁶ Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

⁷ Die Gemeinde führt, allenfalls mit anderen Gemeinden oder Privaten, das eingesammelte Grüngut einer geeigneten Vergär- oder Kompostier-Verwertung zu.

§ 12 Verbrennen

¹ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

² In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminées usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

Bei Widerhandlung gegen diese Vorschrift kann der Feuerschauer im Verdachtsfall Aschenschnelltests durchführen.

³ In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁴ Der Gemeinderat kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

II ABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Organisation

¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässig Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform (z.B. spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container) für die Abfuhr vor.

² Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten (z.B. für Altpapier, Altmetall, Textilien, Sperrgut usw.).

³ Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) oder durch die zur Verfügungsstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen).

§ 14 Bediente Strassen

¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 15 Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

§ 16 Bereitstellung

¹ Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

² Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).

³ Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

⁴ Abfall-Container sind am Abfuhrtag durch den Eigentümer direkt an den Strassenrand oder in unmittelbarer Nähe zu stellen. Als Richtwert gilt ein direkt zugänglicher Abstellplatz von max. 3.0 m ab Strassenrand.

⁵ Der verstreute Inhalt von Abfallsäcken, welche von Tieren aufgerissen werden, wird von der Kehrriechtabfuhr nicht mitgenommen.

Der Abfallverursacher ist für die sachgerechte Entsorgung der verstreuten Abfälle verantwortlich.

b) Kehrriechtabfuhr / Kleinsperrgut

§ 17 Umfang

¹ Der Kehrriechtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- Kehrriech inkl. Kleinsperrgut;
- dem Kehrriech entsprechende Abfälle aus Betrieben.

² Von der Kehrriechtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Sonderabfälle aus Haushaltungen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehrriech gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

§ 18 Bereitstellungsart

¹ Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Säcken bzw. Kehrriechsäcken mit Gebührenmarke oder Abfall-Containern bereitzustellen.

² Kleinsperrgut (max. 25 kg und max. 50 x 50 x 100 cm) ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehrriech zusammen bereitzustellen.

³ Sperrgut mit grösseren Abmessungen ist direkt über die Kehrriechverbrennungsanlage oder private Entsorgungsfirmen zu entsorgen. Noch brauchbare Gegenstände sind allenfalls an Brockenstuben weiterzugeben.

⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. Die Abfälle sind in offiziellen Kehrriechsäcken bzw. Kehrriechsäcken mit Gebührenmarken der Gemeinde abzupacken und in den Abfall-Containern zu deponieren.

⁵ Betriebe oder Wohnüberbauungen mit grösseren Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer Plombe bereitzustellen.

⁶ Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Grünabfuhr

§ 19 Umfang

¹ Zur Grüngutverwertung geeignete Haus- und Gartenabfälle sind, soweit sie weder am Ort ihres Entstehens kompostiert noch den Häckselplätzen im Quartier zugeführt werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

² Die Ablagerung von Häckselgut auf den Häckselplätzen durch Gewerbebetriebe ist nicht gestattet.

§ 20 Bereitstellungsart

¹ Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind in Behältern oder offiziell zugelassenen Abfall-Containern (keine Kunststoffsäcke) oder gebündelt bis 20 kg bereitzustellen.

² Der Einsatz von speziell gekennzeichneten, biologisch abbaubaren Säcken ist zulässig.

³ Behälter oder Abfall-Container müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken bzw. Vignetten, Bündel mit einer Gebührenmarke versehen sein.

Jahresvignetten sind jeweils gültig im Sinne einer Übergangslösung bis Ende Januar des darauffolgenden Jahres. Ab Februar werden Behälter mit Marken aus dem Vorjahr nicht mehr entleert.

d) Weitere Spezialabfahren

§ 21 Umfang

Nach Bedarf werden für Altmetall, Altpapier, usw. Spezialabfahren durchgeführt.

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 22 Angebot

¹ Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Altmetall (Eisenschrott)
- Weissblech (Büchsen)
- Aluminium
- Altöle (Mineral- und Speiseöle) (bis max. 10 Liter)
- Bauschutt und Aushubmaterial (Kleinmengen bis 0.1 m³)
- Naturkork
- Batterien
- Elektronik, Computer, Elektrogeräte
- Kühlschränke und Tiefkühltruhen
- Heckenschnitt, Äste und Sträucher

² Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

³ Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

⁴ Die Sammelstellen dürfen ausschliesslich für den vorgesehenen Zweck benützt werden.

§ 23 Betrieb

¹ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

² Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender oder in anderen Publikationsorganen bekanntgegeben.

³ Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

b) Übrige Sammelstellen

§ 24 Elektrische und elektronische Geräte

¹ Elektrische und elektronische Geräte¹ (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zu-

¹ Geräte der Unterhaltungselektronik, Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Haushaltgeräte, Leuchten, Energiesparlampen, Leuchtmittel (ohne Glühlampen), Werkzeuge (ohne ortsfeste industrielle Grosswerkzeuge), Sport- und Freizeitgeräte sowie Spielzeug.

rückgegeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG¹).

² Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG).

³ Elektrische und elektronische Geräte können auch bei der kommunalen Multisammelstelle abgegeben werden.

§ 25 Batterien und Akkumulatoren

¹ Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Bis zu einem Gewicht von 5 kg ist deren Rückgabe kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV²). Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle.

² Batterien und Akkumulatoren können auch bei der kommunalen Multisammelstelle abgegeben werden.

§ 26 Tierkörper

¹ Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der vom Gemeinderat zu bestimmenden Sammelstelle abzuliefern oder direkt abholen zu lassen.

² Von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist die Entsorgung von Kleintieren bis zu einem Gewicht von 10 Kilogramm, die auf privatem Grund vergraben werden können.

³ Möglich ist auch die Kremation der Tiere auf eigene Kosten.

⁴ Die Tierhalter haben für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Tierkörpersammelstelle, den Transport des Sammelgutes sowie die Entsorgung verursachergerechte Gebühren zu entrichten.

⁵ Die Kosten für den Transport und die Entsorgung von Tierkadavern werden vollumfänglich den Tierhaltern auferlegt.

⁶ Der Gemeinderat legt den Beitrag fest, welchen die Tierhalter pro Kilogramm der gelieferten tierischen Nebenprodukte zu entrichten haben.

⁷ Die Lieferung von Tierkadavern bis zu einem Gewicht von 50 Kilogramm ist kostenlos. Der Kostenanteil für diese Freimengen wird jeweils mit dem Jahresvoranschlag durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen.

¹ Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

² Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81).

⁸ Im Übrigen richtet sich die Entsorgung tierischer Nebenprodukte nach dem übergeordneten Recht.

§ 27 Bauabfälle

¹ Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen (bis max. 100 Liter) von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen oder Betonbruchstücken vorgesehen ist.

² Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben.

³ Grössere Mengen von Bauabfällen¹ sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

§ 28 Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen bis max. 10 Liter werden kostenlos zurückgenommen).

² Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb² abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

³ Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

¹ Den Umgang mit Bauabfällen regelt das «Konzept zur Entsorgung von Bauabfällen im Kanton Aargau» der Abteilung für Umwelt sowie das Merkblatt der aargauischen Bauwirtschaftskonferenz "Entsorgung der Baustellen im Kanton Aargau mit dem 3-Mulden-Konzept".

² Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können. Die Betriebe müssen über eine kantonale Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen verfügen (siehe unter <http://www.ag.ch/umwelt>).

IV FINANZIERUNG

§ 29 Verursacherprinzip / Gebühren

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Kehricht-, Kleinsperrgut- und Grüngutentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren nach dem Verursacherprinzip.

² Die Einnahmen decken die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Sammeldienste, der Entsorgungsanlagen und –einrichtungen sowie eines Verwaltungskostenanteiles

a) bei der Kehricht- und Sperrgutabfuhr zu maximal 75 %;

b) bei der Grüngutabfuhr (ohne Häckseldienste) zu maximal 100 %.

³ Die gemäss Abs. 2a und 2b verbleibenden Restkosten für die Kehricht- und Sperrgutabfuhr sowie für Spezialabfahren, die kommunalen Sammelstellen sowie den Betrieb der Häckselplätze werden zu Lasten der Einwohnergemeinde finanziert.

⁴ Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Häckseldienst, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über die Sammelstellen oder –aktionen der Gemeinde, usw. tragen die Abfallinhaber.

§ 30 Gebühren

¹ Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfahren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

² Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung erfolgt über die verbleibenden Restkosten zu Lasten der Einwohnerrechnung.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) anzupassen, sobald die jährlichen Deckungsfehlbeträge oder –Überschüsse mehr als 10 % des spezifischen Jahresumsatzes für die Kehrichtbeseitigung oder die Grüngutentsorgung erreichen. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

⁴ Der in § 29 Abs. 3 erwähnte Beitrag aus der Einwohnerrechnung wird jeweils mit dem Jahresvoranschlag durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen.

§ 31 Bemessungsgrundlage

¹ Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container und bei der Kleinsperrgutabfuhr pro Stück erhoben.

² Für die Grünabfuhr wird eine Jahrespauschale erhoben, angepasst an die Gebindegrösse, oder pro Bündel mit Einzelstückmarke.

³ Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 32 Gebührenbezug

¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels Spezialsäcken, Marken, Bänder, Containerplomben, etc.

² Die benötigten Marken, Containerplomben usw. können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder am Empfangsschalter des Gemeindehauses bezogen werden.

§ 33 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 35 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 04. Dezember 2007.

§ 36 Strafbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

² Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige beim Bezirksamt.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 37 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 12. Juni 1999, mitsamt seinen Gebührentarifen, aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 02. Juni 2010

In Rechtskraft erwachsen am 13. Juli 2010

ANHANG I**GEBÜHRENTARIF / GEBÜHRENMARKENVERKAUF**

Preise der Gebührenmarken in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen (Gebühr + Mehrwertsteuer + Händlermarge).

* Containerplomben und Jahresvignetten ohne Aufrechnung einer Händlermarge sind nur am Empfangsschalter im Gemeindehaus erhältlich.

Kehrichtabfuhr / Kleinsperrgut

(Preise ab 01. Juni 2005)

a) Preis pro Marke

für 35 Liter Säcke	Fr.	1.40
für 60 Liter Säcke	Fr.	2.10
für 110 Liter Säcke	Fr.	3.80
für Kleinsperrgut	Fr.	4.60

b) Preis für Containerplombe für einmalige Leerung

für Dienstleistungen, Gewerbe, Industrie pro Leerung	Fr.	37.50 *
---	-----	---------

Grüngutabfuhr

(Preise ab 01. Januar 2007)

Preis pro Jahresvignette (26 Leerungen)

für 20 Liter Kübel	Fr.	24.00 *
für 40 Liter Kübel	Fr.	43.00 *
für Container bis 140 Liter	Fr.	135.00 *
für Container bis 240 Liter	Fr.	212.00 *
für Container bis 360 Liter	Fr.	310.00 *
für Container bis 660 Liter	Fr.	535.00 *

Alle Inhaber einer Jahresvignette gleich welcher Grösse haben im Herbst Anrecht auf die Gratisentsorgung der Laubabfälle. Es werden dazu zwei separate Abfahren durchgeführt. Die Termine werden im Küttiger Anzeiger publiziert.

Bündel (Äste und Sträucher) bis 20 kg Entsorgung pro Stück mit Sperrgutmarke	Fr.	4.60
---	-----	------

Tierkörper

Die Gebührenerhebung für Tierkadaver ist in § 26 dieses Reglementes festgehalten. Der Gemeinderat legt den Beitrag fest, welchen die Tierhalter pro Kilogramm der gelieferten tierischen Nebenprodukte zu entrichten haben.

Die Lieferung von Tierkadavern bis zu einem Gewicht von 50 Kilogramm ist kostenlos.